

Aktenzeichen: 2 AZN 668/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Mai 1984

- 2 AZN 668/83 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 2. März 1983
- 10 Ca 7953/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 7. November 1983
- 10 (13) Sa 550/83 -

für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz und grundsätzliche
Bedeutung

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 668/83

10 (13) Sa 550/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Mai
1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter
Prof. Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen
Richter Jansen und Dr. Kirchner beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird für ihn
die Revision gegen das Urteil des Landesar-
beitsgerichts Düsseldorf vom 7. November 1983
- 10 (13) Sa 550/83 - zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

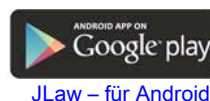
I. Die statthafte und in der gesetzlichen Form eingelegte und begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die vom Kläger angenommene Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und mehreren von ihm angezogenen Entscheidungen besteht allerdings nicht. Sachlich geht es bei den Rügen des Klägers auf S. 2/9 der Begründung um eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht. Das gilt auch für den unzutreffenden Vorwurf, eine Verdachtskündigung als verhaltensbedingte ordentliche Kündigung scheide nach der herrschenden Rechtsprechung aus. Entgegen der von Hueck (KSchG, 10. Aufl., § 1 Rz 98) vertretenen Auffassung ist auch eine Verdachtskündigung nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung nicht nur als außerordentliche sondern auch als ordentliche Kündigung möglich (KR-Becker, § 1 KSchG Rz 287; BAG Urteil vom 4. November 1957 - 2 AZR 57/56 - AP Nr. 39 zu § 1 KSchG). Ob vorliegend der gegen den Kläger gerichtete Vorwurf schwerwiegend genug ist, um die Kündigung sozial zu rechtfertigen, wie sich der Verdacht konkret auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt hat und welche Bedeutung dem Freispruch des Klägers im Strafverfahren zukommt, sind entgegen der Meinung des Beschwerdeführers fallbezogene Würdigungen des Berufungsgerichts, die erst im Rahmen einer zulässigen Revision auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.

2. Dagegen ist die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung geboten. Wie der Kläger zutreffend dargelegt hat,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beruht das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf einer klärungs-
fähigen und -bedürftigen Auslegung des § 9 Abs. 9 des MTV für
den Einzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen. Während das Lan-
desarbeitsgericht angenommen hat, auf die tarifvertragliche Be-
denkzeit zum Widerruf eines Aufhebungsvertrages könne bereits in
Verbindung mit dem schriftlich abgefaßten und unterzeichneten
Aufhebungsvertrag selbst verzichtet werden, legt der Kläger die
einschlägigen Bestimmungen dahin aus, der Verzicht auf den Wi-
derruf müsse in einer selbständigen Urkunde enthalten sein, durch
eine gesonderte Unterschrift bestätigt werden oder zumindest
besonders in der Urkunde herausgehoben werden. Entgegen der Auf-
fassung der Beschwerdegegnerin setzt die Zulassung nach § 72 a
Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht voraus, daß es sich um einen Rechts-
streit zwischen den Tarifvertragsparteien handelt. Dieser Tatbe-
stand ist vielmehr auch erfüllt, wenn die Parteien an den um-
strittenen Tarifvertrag nach § 3 TVG gebunden sind oder die feh-
lende Tarifgebundenheit durch vertragliche Verweisung ersetzt
worden ist (BAG Beschluß vom 18. Mai 1982 - 3 AZN 23/82 - AP
Nr. 22 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bedarf
es der Klärung dieser streitigen Auslegung eines Tarifvertrages,
dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsge-
richts hinaus erstreckt, durch das Bundesarbeitsgericht.

II. Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens war noch nicht zu
entscheiden, weil sie Teil der Kosten des Revisionsverfahrens
sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Der Kläger kann nunmehr gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, Revision einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrocht

Dr. Röhler

Triebfürst

Jansen

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)